



Schutzkonzept

des CVJM Plochingen e.V.

Vorwort.....	3
Vereinsarbeit im CVJM lebt von Beziehungen.....	3
Vereinsarbeit im CVJM befähigt und bestärkt.....	3
Vereinsarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt	3
Begriffsdefinitionen	4
Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt („Sexueller Missbrauch“)	4
Grenzverletzungen (tendenziell „Versehentlich“)	4
Sexuelle Übergriffe („Absichtlich“)	4
Selbstverpflichtung des Landesjugendwerks.....	5
Personalverantwortung – Umgang mit Ehrenamtlichen	6
Grundlegende Maßnahmen der Intervention.....	7
Interventionsplan	7
E.R.N.S.T machen.....	8
Schulungen	8
Partizipation (Beteiligung) von Kindern, Jugendlichen und Eltern	9
Beschwerdeweg.....	9
Beratungsstellen.....	10
Rehabilitation	11
Von Betroffenen	11
Von falsch Beschuldigten.....	11
Informationswege, Öffentlichkeitsarbeit.....	11
Schlussbemerkung.....	11

Vorwort

Basis des Schutzkonzepts des CVJM-Plochingen e.V. ist das Gewaltschutzkonzept des evangelischen Kirchenbezirks Esslingen, beschlossen im Juli 2023.

Vereinsarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis¹. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Vereinsarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im Speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Vereinsarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten.² Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen
- Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene
- Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz

¹ CVJM Deutschland: www.cvjm.de/website/de/cv/ueber-uns/was-ist-der-cvjm-/pariser-basis

² CVJM Deutschland: Präventionsgrundsätze im CVJM Deutschland (2021), [online] https://www.cvjm.de/resources/ecics_257.pdf [abgerufen am 30.09.2023]

Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen werden übernommen aus: Schulungsmaterialien für die Präventionsarbeit von „hin-schauen-helfen-handeln“.³

Im Folgenden wird der Begriff Kinderschutz für Schutzbefohlene jeden Alters verwendet.

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt („Sexueller Missbrauch“)

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern und Jugendlichen) bezeichnet nach einer gängigen Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.⁴

In unserem Kirchenbezirk sprechen wir wie in der gesamten EKD von sexualisierter Gewalt im Sinne einer Instrumentalisierung von Sexualität zur Ausübung von Macht oder Gewalt.⁵

Grenzverletzungen (tendenziell „Versehentlich“)

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Es gibt auch Grenzverletzungen nicht sexualisierter Art, die durchaus häufig vorkommen können. Im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt sind diese Grenzverletzungen durchaus bedeutsam. Sind Kinder und Jugendlichen diesen häufig ausgesetzt, so können diese Erfahrungen das innere klare Gefühl von „Was ist mir angenehm? Was nicht?“ unterminieren. Kinder lernen dadurch, dass andere (erwachsene) Menschen ihre Grenzen überschreiten dürfen.⁶

Sexuelle Übergriffe („Absichtlich“)

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen sowie grundlegender fachlicher Mängel und/ oder eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind. Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.⁷

³ Gemeinschaftsprojekt von der EKD und der Diakonie: www.hinschauen-helfen-handeln.de

⁴ Vgl. Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010 zit. In „Sexualisierter Gewalt. Schulungsmaterial für die Präventionsarbeit“ S. 6, aus der Reihe „Hinschauen-Helfen-Handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt“, www.ekd.de

⁵ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln, 2012 zit. In Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

Selbstverpflichtung des Landesjugendwerks

Das evangelische Jugendwerk in Württemberg stellt folgendes Selbstverpflichtungs-Formular zur Verfügung:⁸

SELBSTVERPFLICHTUNG



Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1 Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2 Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3 Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
- 4 Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5 Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6 Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- 7 Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8 Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- 9 Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
- 10 Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen

(Einrichtung, Gemeinde, o. Ä. einfügen) sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

⁸ https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung_Kinderschutz.pdf

Personalverantwortung – Umgang mit Ehrenamtlichen

Der Umgang mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich Kinderschutz ist von großer Bedeutung, da sie eine wichtige Rolle bei der Sicherheit und dem Wohlergehen von Kindern spielen. Folgende Punkte sollten bei der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden beachtet werden:

Sensibilisierung: Ehrenamtliche sollten über die Bedeutung des Kinderschutzes informiert und für mögliche Risiken sensibilisiert werden. Sie sollten verstehen, dass der Schutz von Kindern oberste Priorität hat und dass sie eine Verantwortung tragen, um sicherzustellen, dass Kinder in ihrer Obhut sicher sind.

Schulung: Ehrenamtliche sollten angemessen geschult werden, um Anzeichen von Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung erkennen zu können. Sie sollten wissen, wie sie reagieren und angemessen handeln können, wenn sie solche Anzeichen bemerken.

Hintergrundüberprüfung: Es ist wichtig, dass ehrenamtliche Helfer vor ihrer Tätigkeit im Kinderschutz einer Hintergrundüberprüfung unterzogen werden. Dies kann beinhalten, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Eignung für die Arbeit mit Kindern nicht beeinträchtigt ist.

Klare Richtlinien und Verhaltenskodex: In der Selbstverpflichtung sind klare Richtlinien und ein Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeitende im Kinderschutz festgelegt. Diese beinhaltet, wie sie sich gegenüber Kindern verhalten sollen, welche Aktivitäten angemessen sind und wie sie Verdachtsfälle melden können. Die Selbstverpflichtung wird im persönlichen Gespräch erläutert und deren Einhaltung erwartet.

Regelmäßige Kommunikation und Unterstützung: Es ist wichtig, dass ehrenamtliche Mitarbeitende regelmäßig mit den Verantwortlichen für den Kinderschutz kommunizieren und Unterstützung erhalten. Sie sollten die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen und Bedenken zu äußern.

Angebote, bei denen der CVJM ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einsieht:

Regelmäßige Gruppenangebote	Ja
Ferienangebote mehrtägig	Ja
Mitarbeitende ohne Teilnehmerverantwortung	Nein
Freizeiten mit 3 und mehr Übernachtungen	Ja
Freizeiten mit weniger als 3 Übernachtungen	Nein

Für die Einholung des EFZ gibt es ein Formular des CVJM Plochingen e.V., das den Ehrenamtlichen ermöglicht dieses gebührenfrei zu beantragen.

Ab dem Alter von 16 Jahren ist ein EFZ vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate alt sein und muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Das Zeugnis erhält die ehrenamtliche Person anschließend wieder zurück.

Grundlegende Maßnahmen der Intervention

Interventionsplan

Wie gehen wir vor, wenn uns ein Fall oder eine Vermutung bekannt wird?

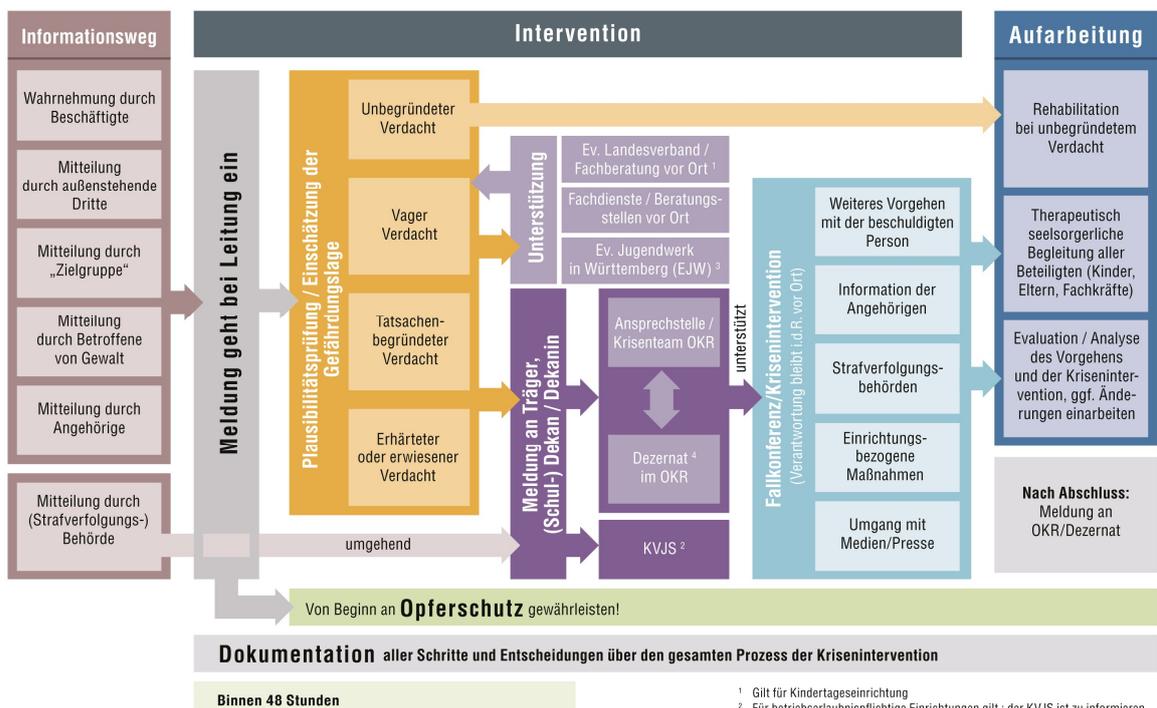
Alle Mitarbeitenden im CVJM müssen wissen, wen sie im Krisenfall ansprechen können. Dies wird in den "MenschensKinder"-Schulungen der evangelischen Jugendwerke thematisiert und in Kurzform mit der Selbstverpflichtung abgehandelt.

Leitfragen:

- Wer muss zügig informiert werden?
- Wen kontaktieren wir als Helfer?
- Wie schützen wir Betroffene?
- Wie verhalten wir uns gegenüber dem/der Tatverdächtigen?
- Wie entlasten wir uns selbst in belastenden oder unerträglichen Situationen?
- Welche Dokumentationspflicht haben wir?

Wir wollen uns am Modell des Interventionsplan⁹ der Landeskirche orientieren. Als Organisation zur Unterstützung wird das *Evangelische Jugendwerk in Württemberg* durch das *Evangelische Jugendwerk Bezirk Esslingen* als erster Ansprechpartner ersetzt. Bei Meldung an den Träger, wird das *Evangelische Jugendwerk in Württemberg* ergänzt.

Interventionsplan



Stand: März 2019

¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

⁹ Interventionsplan der evangelischen Landeskirche in Württemberg:

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention

E.R.N.S.T machen

Ernst machen: Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern - Ein pädagogisches Handbuch¹⁰

- E **Erkennen** von Anzeichen sexualisierter Gewalt
- R **Ruhe** bewahren
- N **Nachfragen** (behutsam Interesse zeigen, aber nicht im Sinne von Detektivarbeit)
- S **Sicherheit** herstellen
- T **Täter** stoppen und Opfer schützen

Kurzfassung: Tatverdächtige stoppen und Betroffene schützen!

Schulungen

Alle im CVJM Plochingen e.V. mit Schutzbefohlenen Tätigen müssen geschult werden.

Folgende Schulungen werden erwartet:

- Kurzschulung mit Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung
- Innerhalb des ersten Jahres: Schulung zur Gewaltprävention, z.B. Teilnahme am Grund- und Aufbaukurs des eje
- Alle 5 Jahre Auffrischung mit einer Schulung

Es werden Schulungen vom Evangelischen Jugendwerk Bezirk Esslingen (eje) angeboten, welche alle Bereiche des §8a KJHG (SBGVIII) abdecken.

Neben den internen Schulungen können z.B. bei „Wildwasser Esslingen“ Schulungen besucht werden, siehe unter Beratungsstellen.

Landeskirchliche Unterstützung und Schulungsangebote:

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/praevention

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die Schulungen wahrgenommen werden und Selbstverpflichtungen unterschrieben werden. Die jeweiligen Spartenleitungen unterstützen dabei.

¹⁰ Entnommen aus Regina Neu, Nikolaj Sprenger, Birgit Kohlhofer: E.R.N.S.T. machen /Ernst machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern - Ein pädagogisches Handbuch. Herausgeber: Power-Child e.V.

Partizipation (Beteiligung) von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Wir wollen Kinder und Jugendliche so beteiligen, dass wir ihnen den Freiraum zur Entwicklung bieten, den sie benötigen. Kinder und Jugendliche sollen wissen, bei wem sie sich beschweren können und an der Gestaltung der gemeinsamen Regeln beteiligt werden.

- In den Gruppen sollen Verhaltensampeln eingeführt werden, die das Verhalten aller (Teilnehmenden und Mitarbeitenden) regeln: Grün – ist in Ordnung; Gelb – das ist grenzwertig; Rot – das geht gar nicht, hier werden Grenzen überschritten.
- Einführung der Hilfebox (ab Konfirmandenalter) – (www.irrsinnig-menschlich.de/service/material/#hilfeboxen)
- Den Kindern und Jugendlichen wird in den Gruppen gezeigt, wohin sie sich bei Beschwerden anonym und sicher wenden können. Wenn es unter den Kindern und Jugendlichen Probleme gibt, sind die ersten Ansprechpersonen die Mitarbeitenden. Wenn es Probleme zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden gibt, sind die Vorstandsmitglieder die Ansprechpersonen.

Beschwerdeweg

Wohin können sich Betroffene von Übergriffen, Ungleichbehandlung oder Gewalt wenden?

- Vorstand CVJM Plochingen e.V.: vorstand@cvjm-plochingen.de; Hotline: 0159-01308282
- Jugendwerk: Kontakt Gewalt, Vernachlässigung, Mobbing. Ev. Jugendwerk Bezirk Esslingen: Sonderbeauftragung Kinderschutz: Lars Gildner (Tel: 0711 - 396941-17).
<https://www.eje-esslingen.de/ueber-uns/kinderschutz/kontakt-gewalt>
- Landeskirche: Beauftragte für Chancengleichheit (aktuell Ursula Kress)
<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/hilfeanerkennungsleistung>
- Kirchenbezirk: Dekanatamt Esslingen, für alle Fälle, die Mitarbeitende im Kirchenbezirk Esslingen betreffen: www.ev-kirche-esslingen.de/ueber-uns/wie-sie-uns-erreichen

Es können selbstverständlich auch außerkirchliche Beratungsstellen kontaktiert werden:

- Wildwasser Esslingen: <https://www.wildwasser-esslingen.de/>
- Beratungsstelle Kompass Kirchheim: <https://kompass-kirchheim.de/beratungsstelle.html>

Beratungsstellen

Wir wenden uns bei unklaren oder überfordernden Situationen, aber auch bei kritischen Vermutungen an professionelle Stellen, um eine neutrale Fachlichkeit einzubeziehen.

Fachberatungsstellen im Landkreis Esslingen, die mit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung stehen:

**KOMPASS-Beratungsstelle
bei vermuteter sexueller Gewalt
bei verdächtigten Personen**

Marstallgasse 3
73230 Kirchheim u. T.
Tel: 07021/6132
www.kompass-kirchheim.de

**Wildwasser Esslingen e. V.
bei vermuteter sexueller Gewalt**

Merkelstraße 16,
73728 Esslingen a. N.
Tel: 0711/35 55 89
www.wildwasser-esslingen.de

**Psychologische Beratungsstelle
Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen**

Berliner Straße 27
73728 Esslingen a. N.
Tel: 0711/342 157 100
www.kreisdiakonie-esslingen.de/rat-und-hilfe/beratungsangebote/psychologische-beratung/psychologische-beratung-esslingen

**Psychologische Beratungsstelle im
Landratsamt Esslingen**

Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.
Tel: 0711/3902-42671
www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/psychologische-beratung

Rehabilitation

Von Betroffenen

Wir sind parteiisch mit Betroffenen. Wir sorgen dafür, dass tatverdächtige Personen ausgeschlossen werden und Betroffene geschützt werden. Betroffene sollen alle Hilfe erhalten, die wir ihnen geben können. Wir unterstützen Betroffene beim Einholen von Hilfe und der Suche nach Beratungsangeboten, ebenso bei rechtlichen Schritten.

Von falsch Beschuldigten

Wenn jemand falsch beschuldigt wurde, sorgen wir für Rehabilitation. Wir veröffentlichen die Rehabilitation in dem Maße, in dem es an die Öffentlichkeit gegangen ist und bemühen uns, den Ruf der beschuldigten Person wiederherzustellen.

Informationswege, Öffentlichkeitsarbeit

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat hohe Priorität für den CVJM Plochingen e.V. Es wurde deshalb ein Kinderschutzplan entwickelt. Der Interventionsplan legt unter anderem Abläufe und Informationswege fest, wenn ein Vorfall eingetreten ist oder vermutet wird. Im Verdachtsfall wird in genau festgelegten Schritten festgehalten, wer wen zu welchem Zeitpunkt informiert. Der Ablauf wird protokolliert und die Verantwortlichkeiten werden benannt.

Neben den Leitungen der Einrichtungen werden bei einem begründeten oder erwiesenen Verdacht immer der Träger (CVJM Plochingen), das Dekanat und bei Bedarf auch Stellen beim OKR und dem KVJS einbezogen. Beim OKR wird die Krisenintervention koordiniert. Diese beinhaltet auch die Pressearbeit.

Informationen an die Medien werden ausschließlich vom Dekanat oder dem OKR gegeben. Medienanfragen bei anderen Beteiligten müssen an das Dekanat weitergeleitet werden.

Wichtige Maxime im gesamten Vorgehen ist, dass von Anfang an der Betroffenenenschutz gewährleistet wird. Alle Schritte und Entscheidungen werden dokumentiert und nach der direkten Intervention aufgearbeitet.

Schlussbemerkung

Dieses Schutzkonzept wird mit Beschluss durch den Ausschuss in Kraft gesetzt und implementiert. Wo nötig, wird es permanent weiterentwickelt.

Beschlossen durch den Ausschuss des CVJM Plochingen e.V. am: 21.02.2024

Siehe auch Protokoll vom CVJM Ausschuss